

# **Satzung**

## **der Ortsgemeinde Hirschberg über die Benutzung der Grillhütte**

### **vom 02.06.2020**

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 419) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz (KAG)) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 338) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am **02.06.2020** folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

1. Die Grillhütte steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung auch ortsansässigen Einwohnern und Benutzergruppen zur Verfügung.
2. Über die Zulassung von auswärtigen Einzelpersonen oder Benutzergruppen entscheidet die Ortsgemeinde.

#### **§ 2**

##### **Art und Umfang der Gestattung**

1. Die Benutzungsgestattung der Grillhütte ist, spätestens 7 Tage vor dem Nutzungstermin bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Die Gestattung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Ortsbürgermeisterin.
2. Der Bescheid legt das Datum/die Zeitspanne der Nutzung sowie die Nutzungszeit fest. Der Bescheid enthält die Kostenfestsetzung (§ 7 dieser Satzung) und die Benutzungsordnung (§ 6 dieser Satzung). Er zählt mit Unterzeichnung durch den Nutzer/den Nutzungsverantwortlichen einer Gruppe als Benutzungsvertrag.
3. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Grillhütte die Bedingungen der Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
4. Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung durch die Gemeinde zurückgenommen oder eingeschränkt werden.
5. Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, werden zukünftig von der Benutzung ausgeschlossen.
6. Maßnahmen der Ortsgemeinde nach Absatz 4. und 5. lösen keine Entschädigungspflicht aus. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

#### **§ 3**

##### **Hausrecht**

Das Hausrecht an der Grillhütte steht der Ortsgemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

#### **§ 4**

##### **Umfang der Benutzung**

1. Die Benutzung der Grillhütte wird von der Ortsgemeinde geregelt: Benutzungsordnung = diese Satzung.
2. Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nicht zulässig.
3. Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Ortsgemeinde.

## **§ 5 Benutzerplan**

Ein regelrechter Benutzerplan wird nicht aufgestellt. Der Bedarf wird auf Antrag von Fall zu Fall geregelt. Die Benutzer sind verpflichtet, den Ausfall einer vorgesehenen Veranstaltung in der Grillhütte der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 6 Pflichten der Benutzer**

1. Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sich aus den folgenden Absätzen dieser Satzung.
2. Die Benutzer müssen die Grillhütte pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden.
3. Die Benutzer sind verpflichtet, die Grillhütte nach Beendigung der Benutzung ordnungsgemäß zu räumen und zu säubern. Hierzu gehört auch die Entsorgung der Abfälle zu Hause. Entsprechende Abfallbehälter/Transportbehälter sind vom Nutzer mitzubringen.
4. Werden diese Verpflichtungen nicht erfüllt, so ist die Ortsgemeinde berechtigt, die Grillhütte sowie die Anlage um die Grillhütte auf Kosten der Benutzer reinigen und den Abfall entsorgen zu lassen.
5. Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort nach der Veranstaltung der Ortsgemeinde oder ihrem Beauftragten zu melden. Die Kosten für die nutzungsbedingten Beschädigungen und/oder Verluste, sind vom Nutzer zu erstatten.

## **§ 7 Benutzungsgebühr**

1. Für die Benutzung der Grillhütte erhebt die Ortsgemeinde eine Benutzungsgebühr gem. § 1 (1) KAG. Ab dem 01.01.2021 wird die Benutzungsgebühr in der jeweils gültigen Haushaltssatzung bekannt gegeben.
2. Die Benutzungsgebühr wird für Ortsansässige und für den Zeitraum vom 02.06.2020 bis zum 31.12.2020 auf **30,00 €/Tag** und eine Stromkostenpauschale von **10,- €/Tag** festgesetzt.
3. Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung gem. § 2 (2) Satz 2 KAG getroffen.
4. Eine Kautions von **150,00 €** ist bei Abschluss des Benutzungsvertrags (§ 2 (2) dieser Satzung), vor der Benutzung bei der Ortsgemeinde zu hinterlegen.
5. Gebührenschuldner sind die jeweiligen Antragsteller für die Benutzung der Grillhütte. Sie haften gesamtschuldnerisch.
6. Die Gebühren nach Ziff. 2 sind innerhalb von 14 Tagen nach der Benutzung an die Verbandsgemeindekasse Diez, zugunsten der Gemeinde Hirschberg, zu überweisen. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.
7. Für die Erhebung der Gebühren gelten im Übrigen die in § 3 KAG bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung.

## **§ 8 Haftung**

1. Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer die Grillhütte in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, die Grillhütte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch einen Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwenden von Kleidungsstücken pp.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
2. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Hirschberg von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Benutzer, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sons-

tiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Grillhütte und Anlagen stehen.

3. Der Benutzer hat darauf zu achten, dass die Vorschriften zur Verhütung von Waldbränden eingehalten werden. Insbesondere hat er die Mitbenutzer der Anlage davon zu unterrichten, dass im umgebenden Wald nicht geraucht wird.
4. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Hirschberg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
5. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 835 BGB bleibt hiervon unberührt.
6. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen (Grillhütte, Zugangswegen und Geräten) durch die Benutzung entstehen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.06.2010 außer Kraft.

Hirschberg, 19.09.2020

(Siegel)

(Birgit Rutenbeck)  
Ortsbürgermeisterin